

**Rubrik:** Kommunale Bauprojekte  
**Unterrubrik:** Kommunales Bauprojekt  
**Publikationsdatum:** KABZH 26.06.2026  
**Öffentlich einsehbar bis:** 26.06.2027  
**Meldungsnummer:** BP-ZH01-0000061380

**Publizierende Stelle**

**richterswil**

Gemeinde Richterswil - Abteilung Planung und Bau, Chüngengass 6, 8805 Richterswil

## **Bauprojekt: Erlenstrasse 89, Richterswil**

**Bauherrschaft:**

Stiftung Grünau  
CHE-106.961.080  
Erlenstrasse 89  
8805 Richterswil

Die Bauherrschaft ist Projektverfasser/in

**Angaben zum Projekt:**

Fassadensanierung, Vers.Nr. 527, ohne Aussteckung  
Das Baugrundstück liegt im geschützten Ortsbild von überkommunaler Bedeutung.  
Das Gebäude Vers.Nr. 527 ist im kommunalen Inventar der schützenswerten Bauten im  
Dorfkern aufgeführt.

Erlenstrasse 89, 8805 Richterswil

Grundstück-Nr.: 8109, Zone: Dreigeschossige Wohnzone mit Gewerbeerleichterung

**Ort der Planaufgabe:**

Gemeinde Richterswil - Abteilung Planung und Bau  
Chüngengass 6  
8805 Richterswil

**Rechtliche Hinweise:**

Die Pläne liegen während der Auflagefrist auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren  
Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung.  
Während der Planaufgabe können Baurechtsentscheide bei der Baubehörde eingefordert  
werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt.  
Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.

Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG). Wird das baurechtliche Verfahren elektronisch abgewickelt, gilt: Die Pläne sind während der Auflagefrist in der eAuflage einsehbar. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planaufgabe können Baurechtsentscheide über die Plattform eAuflage eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.

Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

In den übrigen Verfahren gilt: Die Pläne liegen während der Auflagefrist auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planaufgabe können Baurechtsentscheide bei der Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.

Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

Die Wahrung anderer Ansprüche richtet sich inhaltlich nach dem Privatrecht und für das Verfahren nach dem Zivilprozessrecht.

**Frist:** 20 Tage

**Ablauf der Frist:** 16.07.2026